

Füllen Sie diesen Antrag zur Geltendmachung Ihres Anspruches bitte (ohne die blau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus.

Dienststelle/Team	Aktenzeichen/BG-Nr 34704//	Eingangsstempel
-------------------	-------------------------------	-----------------

Name, Vorname, Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

a) Ich beziehe a1) SGB II-Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende)

b) Es werden die nachfolgend angekreuzten Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt für:

Name des Kindes / Jugendlichen / jungen Erwachsenen Vorname Geburtsdatum

Kostenübernahme für eintägige Ausflüge oder mehrtägige Fahrten der Schule oder Kindertageseinrichtung



Name und Anschrift der Schule / Kindertageseinrichtung

Bitte der bewilligenden Stelle die von der Schule/Kindertageseinrichtung ausgefüllte Anlage 'Bescheinigung der Schule/Kindertageseinrichtung zur Teilnahme an eintägigen Ausflügen oder mehrtägigen Fahrten' vorlegen.

eine angemessene ergänzende Lernförderung



Es werden Leistungen nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht. nein ja

Ich bin damit einverstanden, dass das Jugendamt dem Jobcenter oder dem Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen auf Verlangen meine Angaben bestätigt.

Es handelt sich um den ersten Antrag des Schuljahres (Erstantrag) den 1. Folgeantrag den 2. Folgeantrag
Beim Erstantrag eines Schuljahres bitte die von der Schule ausgefüllte Anlage Förderbedarf - 'Bescheinigung der Schule zur Geeignetheit und Notwendigkeit' vorlegen

Kostenübernahme für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder in der Kindertageseinrichtung



Name/Anschrift der Schule/Kindertageseinrichtung

Träger (nur bei Kindertageseinrichtungen)



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.)



Schulpaket

Der Antrag ist nur erforderlich, wenn keine laufenden Leistungen nach a1 bis a3 bezogen werden. Wenn Sie Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, legen Sie den Bewilligungsbescheid für den Kinderzuschlag bzw. für das Wohngeld bitte der bewilligenden Stelle vor. Sollte Ihr Kind bereits älter als 14 Jahre sein, fügen Sie dem Antrag bitte eine Schulbescheinigung an. Ebenfalls nur für den Fall, dass Sie Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, geben Sie nachfolgend bitte die Bankverbindung an:

Kontoinhaber

IBAN

Bank

BIC

Die Hinweise auf der Rückseite zum Ausfüllen dieses Antrages habe ich zur Kenntnis genommen. - Mir wurde erklärt, dass die Daten dem Sozialgeheimnis unterliegen und aufgrund der §§ 60 – 65 SGB I und der §§ 67a, b, c SGB X für die Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII erhoben werden. Mit der Verarbeitung einschließlich Übermittlung sowie Nutzung (§ 67 Abs. 5 und 6 SGB X) der für die Bildungs- und Teilhabeleistungen erforderlichen Daten durch die in den o. g. Gesetzen näher bestimmten Sozialleistungsträger bin ich einverstanden. Ich willige ferner darin ein, dass die vorgenannten Stellen Daten in Form eines Datenabgleichs austauschen dürfen. Ich wurde darüber belehrt, dass diese Einwilligung freiwillig erfolgt und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. - Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Hagen,

Datum

Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

Datum

Unterschrift d. gesetzl. Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe in Hagen

a) Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn und solange sie SGB II-Leistungen, SGB XII-Leistungen, Wohngeld, Leistungen nach § 2 des AsylBLG oder Kinderzuschlag beziehen. Eine Anspruchsberechtigung kann sich ausnahmsweise auch für Personen ergeben, die keine der genannten laufenden Leistungen nach a1 bis a5 erhalten, wenn durch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes aber eine Bedürftigkeit entsteht. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind. Die übrigen Leistungen können beim Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beansprucht werden.

b) Wer ist zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrages?

Wenn der/die Berechtigte auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket laufend SGBII-Leistungen bezieht, wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter im Jobcenter. Beziehen Sie hingegen keine Transferleistungen nach dem SGB II, sondern nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Wohngeldgesetz, wird über den Antrag im Fachbereich Jugend und Soziales im Rathaus II entschieden. Wenn Sie den Antrag nicht per Post senden, können Sie ihn bei den zuständigen Sachbearbeitern im Jobcenter oder im Fachbereich Jugend und Soziales, in den Info-Bereichen des Jobcenters und des Sozialen Rathauses (jeweils am Berliner Platz) aber auch in den Bürgerämtern und Außenstellen des Jobcenters abgeben.

c) Wie lang ist der Bewilligungszeitraum?

Leistungen müssen grundsätzlich geltend gemacht werden. Die Förderung dauert grundsätzlich so lange, wie Ihr Transferleistungsbescheid für SGBII-Leistungen, Kinderzuschlag, Wohngeld usw. gilt. Wenn der im Antrag unter a) genannte Transferleistungsbezug endet, bevor der Förderzeitraum Ihrer hier beantragten Leistung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket endet, sind Sie verpflichtet, die leistungsbewilligende Stelle umgehend zu informieren.

d) Können die Leistungen für mehrere Kinder auf einem Antragsbogen beantragt werden?

Bitte geben Sie an, für welches Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. Für jedes Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

e) Zu Ausflügen und mehrtägige Fahrten in der Schule/Kindertageseinrichtung:

Zu den übernahmefähigen Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug). Die bewilligte Geldleistung wird direkt an die Schule oder die Kindertageseinrichtung gezahlt.

f) Zu angemessener ergänzender Lernförderung:

Ohne die diesem Antrag beiliegende Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden. Die Leistung wird in Form eines Gutscheines erbracht. Die Zahlung erfolgt direkt an den Leistungsanbieter. Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Stadt Hagen den Leistungserbringer als Leistungsanbieter im Sinne des Teilhabepaketes anerkannt hat. Falls diese Anerkennung nicht vorliegt, muss sich der Leistungsanbieter zunächst beim Fachbereich Jugend und Soziales in Hagen um diese Anerkennung bemühen. Regelmäßig wird zunächst ein 'Gutschein 1' über 165 € ausgestellt. Dieser Betrag ergibt sich aus den rein kalkulatorischen Größen '15 Stunden' und '11 € pro Stunde'. Ob Sie aber für den 'Gutschein 1' mit dem Leistungsanbieter 15 Stunden zu jeweils 11 € vereinbaren, bleibt jedoch Ihnen überlassen. Sie können auch mehr als 15 Stunden für einen geringeren Stundensatz oder weniger als 15 Stunden zu einem höheren Stundensatz mit dem Leistungsanbieter abstimmen. Und Sie können auch selbst entscheiden, ob Sie den etwas teureren Einzelunterricht oder den preiswerteren Gruppenunterricht auswählen. Reicht der 'Gutschein 1' über die 165 € nicht aus, kann eine erste Nachbewilligung ('Gutschein 2') von 110 € erfolgen (Kalkulationsgröße hierfür 10 Stunden zu jeweils 11 €). Auch für diesen 'Gutschein 2' gilt, dass Sie Stundenzahl und Stundensatz mit dem Nachhelfenden selbst aushandeln können. Wenn auch die hierdurch finanzierte Förderung noch nicht ausreicht, kann mit einer entsprechenden Beantragung/Geltendmachung in demselben Schuljahr nur noch maximal ein weiterer 110 €-Gutschein ('Gutschein 3') zu den zuvor benannten Regeln ausgestellt werden. Sie sind für die Abrechnung zwischen der Stadt und dem Nachhelfenden gehalten, dem Nachhelfenden unter Angabe des jeweiligen Datums der Lernförderung die geleisteten Stunden und den Stundensatz zu quittieren. Die Nachhilfe von Verwandten 1. und 2. Grades (z.B. Eltern oder Geschwister) wird nicht gefördert. Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

g) Zum gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:

Bitte beachten Sie, dass Sie diese Leistung nur in Anspruch nehmen können, wenn Ihre Kindertageseinrichtung oder Schule ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und sich darüber hinaus der Träger auch mit den Refinanzierungsregeln für die Teilnahme am Bildungspaket einverstanden erklärt hat. Aber selbst wenn beide Bedingungen erfüllt sind, die Kapazitäten in der Schule oder der Kindertageseinrichtung eine Mittagsverpflegung aller Kinder aber nicht zulassen, haben Sie trotz eines positiven Bewilligungsbescheides keinen Anspruch auf bevorzugte Beköstigung. Für rückwirkend zu erstattende Leistungen sind entsprechende Nachweise (z.B. Vertrag, Zahlungsbeleg) einzureichen.

h) Zu Teilhabe am sozialen Leben:

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung wird als monatliche Pauschale von 15 Euro pro berechtigtem Kind erbracht, sofern geltend gemacht wird, dass eine Teilhabeaktivität tatsächlich ausgeführt wird z.B. durch Vorlage der Mitgliedsbescheinigung im Fußballverein oder durch Vorlage von Rechnungen. Der Pauschalbetrag wird als Einmalsumme für den gesamten Bewilligungszeitraum erbracht und ist zweckentsprechend zu verwenden. Für die zweckentsprechende Verwendung sind Sie selbst verantwortlich. Es erfolgt keine Direktzahlung an Dritte. Abgedeckt sind neben den Beiträgen für die Aktivität auch alle anderen Kosten, die mit der Aktivität in Zusammenhang stehen. Der Bedarf muss nach jeder Bewilligungsperiode durch Vorlage von nachweisen neu geltend gemacht werden.

i) Zum Schulpaket:

Im Februar werden für Schulmaterialien 50 €, im August 100 € bewilligt. Die Leistung erfolgt ohne Antrag, wenn Sie laufend Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII beziehen. Ein Antrag ist jedoch erforderlich, wenn Sie ausschließlich Wohngeld (a4) oder Kinderzuschlag (a5) erhalten.